



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

72

Nr. 8 / 18. April 2019

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2019	73
Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Dachau und der Landeshauptstadt München	73
Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Fürstentfeldbruck und der Landeshauptstadt München	77
Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis München und der Landeshauptstadt München	80

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bau einer Stützmauer zum Zweck der Errichtung einer Zufahrt zum Anwesen Pöttingerstraße 20 im Bahnhofsgelände Tegernsee durch die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH; Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG	84
--	----

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); B 304 Traunstein - Freilassing Ausbau westlich Straß mit Erneuerung der Eisenbahnüberführung und Verbesserung der Linienführung Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs. 2 UVPG	85
--	----

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Planungsausschuss-Sitzung am 16. Mai 2019 um 11:00 Uhr	86
Planungsverband Region Oberland; Planungsausschuss-Sitzung am 2. Mai 2019 um 09:30 Uhr	87

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG OBERLAND (WEILHEIM)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim) erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.079.672 €

festgesetzt.

§ 2

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 200.000 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt. Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt auf 754.672 €

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Weilheim, 1. April 2019
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Oberland (Weilheim)

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin, Verbandsvorsitzende

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der Haushaltsplan ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Stainhartstr.7, Zimmer 311, 82362 Weilheim zur Einsicht aufliegt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis Dachau,
vertreten durch den Landrat Stefan Löwl,
Bgm.-Zauner Ring 11, 85221 Dachau
– nachfolgend „Landkreis“ genannt –,

und

der Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
Marienplatz 8, 80331 München
– nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

Präambel

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Um die Verbindung zwischen den Nachbarkommunen zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel von Landkreis und Landeshauptstadt. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Landkreis und Landeshauptstadt im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 10 BayÖPNVG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der im regionalen Nahverkehrsplan

festgelegten Ziele unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

(1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der als „Vergabestelle“ bezeichnete Beteiligte jeweils insgesamt zuständig sein. Für diese Linien ist der jeweils andere Beteiligte „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen des Verkehrsangebots, die der Anpassung an geänderte Verkehrsbedürfnisse dienen und sich im Rahmen des Zwecks der Aufgabenübertragung halten. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden. Die Einstellung der Linie oder die Ergänzung durch weitere Linien erfolgt durch Ergänzungsvereinbarung, § 6 Abs. 3 ist zu beachten.

a) Für folgende Linien ist die Landeshauptstadt Vergabestelle und der Landkreis mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie 160: [Maria-Eich-Straße – Pasing Bf. (S) – Allach Bf. (S) –] Stadtgrenze – Karlsfeld Bf. (West) – Karlsfeld, Rathaus – Karlsfeld, Gartenstraße;
- Buslinie 172: [Am Hart – Feldmoching Bf. – Kristallstraße –] Stadtgrenze – Karlsfeld, Krenmoosstraße – Dachau, Schulzentrum – Dachau Bf. (S);
- Linie N71: [Westfriedhof – Olympia-Einkaufszentrum – Fasanerie Bf. – Ferchenbachstraße –] Stadtgrenze – Karlsfeld, Münchner Straße/Würmkanal – Karlsfeld, Gartenstraße.

b) Für folgende Linien ist der Landkreis Vergabestelle und die Landeshauptstadt mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie 701: [Karlsfeld, Schwarzhölzlstraße – Karlsfeld, Gartenstraße –] Stadtgrenze – Karlsfeld Bf. (S);
- Buslinie 702: [Dachau, Schulen – Dachau Bf. (S) –] Stadtgrenze – Karlsfeld Bf. (S);
- Buslinie 706: [(Klenau/Schiltberg-) Hilgertshausen – Markt Indersdorf – Dachau Bf. (S) – Karlsfeld, Münchner Straße –] Stadtgrenze – Vogelloh – Allach Bahnhof Ost (S);
- Buslinie 710: [Dachau Bf. (S) – Karlsfeld, Gartenstraße –] Stadtgrenze – Ferchenbachstraße – Moosach Bf. (U) (S)
- Buslinie 711: Karlsfeld Bf. (S) – Stadtgrenze [– Karlsfeld, Ludwig-Ganghofer-Straße –] Stadtgrenze – Karlsfeld Bf. (S);

- Buslinie 712: Karlsfeld Bf. (S) – Stadtgrenze [– Karlsfeld, Gartenstraße – Karlsfeld, Reschenbachstraße –] Stadtgrenze – Karlsfeld Bf. (S);

- Buslinie 732: [Gaggers/Egenburg – Odelzhausen, Hauptstraße –] Stadtgrenze – Pasing Bf. (S)

(2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Vergabestelle durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in Abs. 1 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt bzw. den Landkreis über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen.

(3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Geltungsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer sonstigen Betrauung und der beantragten Genehmigung nicht voneinander abweichen.
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen,
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlichen Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen

Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Beteiligten die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Beteiligten.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung der Vergabestelle verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 2 sicherzustellen.

(6) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Beide Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots. Der Landkreis kann sich in diesen Gesprächen durch die MVV GmbH vertreten lassen. Die Landeshauptstadt kann sich in diesen Gesprächen durch das von ihr betraute bzw. zu betrauende Unternehmen vertreten lassen.

(2) Bei der Gestaltung der Verkehrsbedienung sind die geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das Gebiet des Landkreises und für das Gebiet der Landeshauptstadt, streben die Partner gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.

(3) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. In der Regel soll die Festlegung den vollständigen Zeitraum eines beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den betroffenen Verkehr erfassen.

(4) Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Sie übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(5) Änderungen des nach Absatz 2 festgelegten Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist. Vor wesentlichen Änderungen informiert die Vergabestelle den mitbedienten Aufgabenträger über die Auswirkungen auf die Kosten.

(6) Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass Genehmigungsanträge des von ihr betrauten Unternehmens für Linien im MVV-Verbundsystem außerhalb der Landeshauptstadt vorher der MVV GmbH zur Kenntnis gegeben werden.

§ 3

Qualitätsstandards

Die Beteiligten sorgen dafür, dass ein von ihnen vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien beauftragtes Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 4

Finanzierung

(1) Soweit der jeweils mitbediente Aufgabenträger ein verkehrliches Interesse an einem Linienverkehr hat, übernimmt er die seinem Gebiet zuzuordnenden Kosten, die der Vergabestelle für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. In dem Schriftstück nach § 2 Abs. 3 wird auch dokumentiert, wie die Kostenerstattung nach Satz 1 für den jeweils betroffenen Verkehr berechnet wird. Die Beteiligten weisen einander die angefallenen Kosten nach.

(2) Das verkehrliche Interesse des mitbedienten Aufgabenträgers gemäß Abs. 1 Satz 1 besteht in der Regel, wenn eine gebietsübergreifende Linie auch innerhalb seines Gebiets Erschließungsfunktion hat. Dies ist der Fall für die in § 1 Abs. 1 genannten Linien 160, 172, N71 und 710.

(3) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet des Landkreises durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt erfolgt die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur durch die Stadtwerke München GmbH (SWM). Für die Benutzung der Haltestelleninfrastruktur schließt die SWM mit allen Nutzern Nutzungsverträge ab. Für die Benutzung der Haltestelleninfrastruktur fallen Gebühren an. Für die in § 4 (2) genannten Linien, für die die Landeshauptstadt mitbedienter Aufgabenträger ist, übernimmt die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH die anfallenden Nutzungsgebühren.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann insgesamt mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen desjenigen aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden, der zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit hat. Unabhängig davon kann die Vereinbarung im Hinblick auf nur einzelne Linien nach § 1 Abs. 1 mit einer Frist von zwei Jahren zum Auslaufen der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen (**Anlage**) sind für deren Geltungszeitraum von den Regelungen der §§ 2 bis 4 ausgenommen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlage: Auflistung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

Dachau, 25. Januar 2019
Für den Landkreis

Stefan Löwl
Landrat

München, 13. Februar 2019
Für die Landeshauptstadt

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 8. April 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Dachau und der Landeshauptstadt München

Auflistung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

Linie	Art der bestehenden Regelung	Laufzeit
172	Verkehrsvertrag	11. Dezember 2021
710	Mitfinanzierungsvertrag	11. Dezember 2021

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis Fürstfeldbruck,
vertreten durch den Landrat Thomas Karmasin,
Münchner Str. 32, 82256 Fürstfeldbruck
– nachfolgend „Landkreis“ genannt –,

und

der Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
Marienplatz 8, 80331 München
– nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

Präambel

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Um die Verbindung zwischen den Nachbarkommunen zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel von Landkreis und Landeshauptstadt. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Landkreis und Landeshauptstadt im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 10 BayÖPNVG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der im regionalen Nahverkehrsplan festgelegten Ziele unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

(1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der als „Vergabestelle“ bezeichnete Beteiligte jeweils insgesamt

zuständig sein. Für diese Linien ist der jeweils andere Beteiligte „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen des Verkehrsangebots, die der Anpassung an geänderte Verkehrsbedürfnisse dienen und sich im Rahmen des Zwecks der Aufgabenübertragung halten. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden. Die Einstellung der Linie oder die Ergänzung durch weitere Linien erfolgt durch Ergänzungsvereinbarung, § 6 Abs. 3 ist zu beachten.

a) Für folgende Linien ist die Landeshauptstadt Vergabestelle und der Landkreis mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie N80: Pasing Bf. (S) – Stadtgrenze [– Germering – Puchheim – Gröbenzell –] Stadtgrenze – Lochhausen (S) – Pasing Bf. (S);
- Buslinie N81: Pasing Bf. (S) – Lochhausen (S) – Stadtgrenze [– Gröbenzell – Puchheim – Germering –] Stadtgrenze – Pasing Bf. (S);
- Buslinie X80: [(Harthaus (S) – Puchheim Ort -) Puchheim (S) – Gröbenzell –] Stadtgrenze – Lochhausen (S) – Untermenzing (S) – Moosach (U)(S) (– Am Hart (U)).

b) Für folgende Linien ist der Landkreis Vergabestelle und die Landeshauptstadt mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie 830: Lochhausen (S) – Stadtgrenze [– Gröbenzell, Gröbenhüterstraße – Puchheim (S) Nord].

(2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Vergabestelle durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in Abs. 1 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt bzw. den Landkreis über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen.

(3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere

- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
- die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Geltungsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer sonstigen Betrauung und der beantragten Genehmigung nicht voneinander abweichen.

- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen,

- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlichen Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Beteiligten die Sicherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Beteiligten.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung der Vergabestelle verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 2 sicherzustellen.

(6) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Beide Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots. Der Landkreis kann sich in diesen Gesprächen durch die MVV GmbH vertreten lassen. Die Landeshauptstadt kann sich in diesen Gesprächen durch das von ihr betraute bzw. zu betrauende Unternehmen vertreten lassen.

(2) Bei der Gestaltung der Verkehrsbedienung sind die geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das Gebiet des Landkreises und für das Gebiet der Landeshauptstadt, streben die Partner gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.

(3) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. In der Regel soll die Festlegung den vollständigen Zeitraum eines beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den betroffenen Verkehr erfassen.

(4) Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Sie übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(5) Änderungen des nach Absatz 2 festgelegten Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist. Vor wesentlichen Änderungen informiert die Vergabestelle den mitbedienten Aufgabenträger über die Auswirkungen auf die Kosten.

(6) Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass Genehmigungsanträge des von ihr betrauten Unternehmens für Linien im MVV-Verbundsystem außerhalb der Landeshauptstadt vorher der MVV GmbH zur Kenntnis gegeben werden.

§ 3

Qualitätsstandards

Die Beteiligten sorgen dafür, dass ein von ihnen vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien beauftragtes Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 4

Finanzierung

(1) Soweit der jeweils mitbediente Aufgabenträger ein verkehrliches Interesse an einem Linienverkehr hat, übernimmt er die seinem Gebiet zuzuordnenden Kosten, die der Vergabestelle für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. In dem

Schriftstück nach § 2 Abs. 3 wird auch dokumentiert, wie die Kostenerstattung nach Satz 1 für den jeweils betroffenen Verkehr berechnet wird. Die Beteiligten weisen einander die angefallenen Kosten nach.

(2) Das verkehrliche Interesse des mitbedienten Aufgabenträgers gemäß Abs. 1 Satz 1 besteht in der Regel, wenn eine gebietsübergreifende Linie auch innerhalb seines Gebiets Erschließungsfunktion hat. Dies ist der Fall für die in § 1 Abs. 1 genannten Linien N80, N81 und X80.

(3) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet des Landkreises durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt erfolgt die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur durch die Stadtwerke München GmbH (SWM). Für die Benutzung der Haltestelleninfrastruktur schließt die SWM mit allen Nutzern Nutzungsverträge ab. Für die Benutzung der Haltestelleninfrastruktur fallen Gebühren an. Für die in § 4 (2) genannten Linien, für die die Landeshauptstadt mitbedienter Aufgabenträger ist, übernimmt die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH die anfallenden Nutzungsgebühren.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann insgesamt mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen desjenigen aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden, der zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit hat. Unabhängig davon kann die Vereinbarung im Hinblick auf nur einzelne Linien nach § 1 Abs. 1 mit einer Frist von zwei Jahren zum Auslaufen der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen (**Anlage**) sind für deren Geltungszeitraum von den Regelungen der §§ 2 bis 4 ausgenommen.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlage: Auflistung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

Fürstenfeldbruck, 22. Januar 2019

Für den Landkreis

Thomas Karmasin
Landrat

München, 13. Februar 2019

Für die Landeshauptstadt

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 8. April 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Fürstenfeldbruck und der Landeshauptstadt München

Auflistung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

Linie	Art der bestehenden Regelung	Laufzeit
N80/ N81	Verkehrsvertrag	12. Dezember 2020

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

zwischen

dem Landkreis München,
vertreten durch den Landrat Christoph Göbel,
Mariahilfplatz 17, 81541 München
– nachfolgend „Landkreis“ genannt –,

und

der Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter,
Marienplatz 8, 80331 München
– nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –,

gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

Präambel

Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Um die Verbindung zwischen den Nachbarkommunen zu gewährleisten, sind gebietsübergreifende Linienverkehre des allgemeinen ÖPNV von entscheidender Bedeutung. Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel von Landkreis und Landeshauptstadt. Zur Erreichung dieses Ziels begründet die vorliegende Vereinbarung eine Zusammenarbeit von Landkreis und Landeshauptstadt im allgemeinen ÖPNV im Sinne von Art. 10 BayÖPNVG. Diese Zusammenarbeit dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen in Umsetzung der im regionalen Nahverkehrsplan festgelegten Ziele unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

§ 1

Art und Gegenstand dieses Vertrags, Aufgabenübertragung

(1) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den nachfolgend genannten grenzüberschreitenden Linien der als „Vergabestelle“ bezeichnete Beteiligte jeweils insgesamt

zuständig sein. Für diese Linien ist der jeweils andere Beteiligte „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte. Von der Zuständigkeit umfasst sind auch Änderungen des Verkehrsangebots, die der Anpassung an geänderte Verkehrsbedürfnisse dienen und sich im Rahmen des Zwecks der Aufgabenübertragung halten. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden. Die Einstellung der Linie oder die Ergänzung durch weitere Linien erfolgt durch Ergänzungsvereinbarung, § 6 Abs. 3 ist zu beachten.

a) Für folgende Linien ist die Landeshauptstadt Vergabestelle und der Landkreis mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie 55: [Ostbahnhof (U) (S) – Neuperlach Zentrum (U) – Waldperlach –] Stadtgrenze – Putzbrunn, Michael-Haslbeck-Straße;
- Buslinie 160: [Pasing Bf. (S) –] Stadtgrenze – Lochham Bf. – Martinsried, Würmtalstraße – Stadtgrenze [– Waldfriedhof];
- Buslinie 188: [Daglfing Bf. West (S) – Arabellapark (U) – St. Emmeram –] Stadtgrenze – Unterföhring, Rathaus – Unterföhring, Fichtenstraße;
- Buslinie 189: [Daglfing Bf. West (S) – Arabellapark (U) – St. Emmeram –] Stadtgrenze – Unterföhring, Dieselstraße – Unterföhring (S);
- Buslinie 193: [Trudering (U) (S) –] Stadtgrenze – Haar, Jagdfeldzentrum;
- Buslinie 199: [Michaelibad (U) – Quiddestraße (U) – Neuperlach Zentrum (U) – Neuperlach Süd (U) –] Stadtgrenze – Neubiberg, Unterbiberg – Neubiberg, Campeon West (S);

b) Für folgende Linien ist der Landkreis Vergabestelle und die Landeshauptstadt mitbedienter Aufgabenträger:

- Buslinie 210: [Brunnthal, Zusestraße – Taufkirchen, Lilienthalstraße – Ottobrunn –] Stadtgrenze – Neuperlach Süd (U);
- Buslinie 212: [Grasbrunn – Putzbrunn – Ottobrunn – Neubiberg –] Stadtgrenze – Neuperlach Süd (U);
- Buslinie 213: Ostbahnhof (U) (S) – Stadtgrenze [– Taufkirchen, Lilienthalstraße];
- Buslinie 217: Neuperlach Süd (U) – Stadtgrenze [– Unterbiberg – Unterhaching (S) – Unterbiberg –] Stadtgrenze – Neuperlach Süd (U);
- Buslinie 220: Giesing (U) (S) – St.-Quirin-Platz (U) – Stadtgrenze [– Unterhaching (S) – Winning, Riegerweg];

- Buslinie 221: Waldperlach – Stadtgrenze [– Ottobrunn (S) – Unterhaching (S)];
 - Buslinie 222: Neuperlach Süd (U) – Stadtgrenze [– Ottobrunn – Taufkirchen – Bergham – Potzham – Oberhaching – Deisenhofen (S)];
 - Buslinie 229: [Ottobrunn, Phönix-Bad – Ottobrunn, Karl-Stieler-Straße – Neubiberg, Hauptstraße –] Stadtgrenze – Neuperlach Süd (U);
 - Buslinie 231: [Ismaning (S) – Unterföhring, Rathaus –] Stadtgrenze – Studentenstadt (U);
 - Buslinie 232: St. Emmeram – Stadtgrenze [– Unterföhring –] Stadtgrenze – St. Emmeram;
 - Buslinie 233: Studentenstadt (U) – Stadtgrenze [– Unterföhring, Rivastraße];
 - Buslinie 234: Messestadt West (U) – Stadtgrenze [– Feldkirchen (S) – Aschheim – Unterföhring (S)];
 - Buslinie 259: Pasing Bf. – Stadtgrenze [– Lochham – Martinsried];
 - Buslinie 260: [Germering-Unterpfeffenhofen (S) – Planegg (S) – Neuried, Rathaus –] Stadtgrenze – Fürstenried West (U);
 - Buslinie 261: [Neuried, Hainbuchenring – Neuried, Rathaus –] Stadtgrenze – Fürstenried West (U);
 - Buslinie 263: Messestadt West (U) – Stadtgrenze [– Riem (S) – Aschheim – Kirchheim – Heimstetten (S) – Feldkirchen (S)];
 - Buslinie 264: Messestadt West (U) – Stadtgrenze [– Dornach Gewerbegebiet – Riem (S)];
 - Buslinie 265: Pasing Bf. – Stadtgrenze [– Lochham – Planegg (S)];
 - Buslinie 266: [Planegg (S) – Martinsried –] Stadtgrenze – Klinikum Großhadern (U);
 - Buslinie 267: Altenburgstraße – Stadtgrenze [– Lochham (S) – Martinsried – Neuried –] Stadtgrenze – Fürstenried West (U);
 - Buslinie 268: [Gräfelfing (S) – Lochham –] Stadtgrenze – Großhadern (U) – Waldfriedhof;
 - Buslinie 269: [Neuried, Eichenstraße –] Stadtgrenze – Klinikum Großhadern (U);
 - Buslinie 270: [Höllriegelskreuth (S) – Pullach (S) –] Stadtgrenze – Solln (S);
 - Buslinie 294: [Garching-Hochbrück (U) – Neuherberg –] Stadtgrenze – Am Hart (U);
 - Buslinie 295: [Oberschleißheim (S) – Neuherberg –] Stadtgrenze – Am Hart (U).
- (2) Der mitbediente Aufgabenträger überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Vergabestelle durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in Abs. 1 genannten Linien die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im allgemeinen ÖPNV. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt bzw. den Landkreis über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine Vorabekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen.
- (3) Nach Abs. 2 übertragen sind insbesondere
- die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007,
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließlichkeitsrechten zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabekanntmachungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Geltungsdauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. einer sonstigen Betrauung und der beantragten Genehmigung nicht voneinander abweichen.
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen,
 - der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.
- (4) Die nach Abs. 2 und 3 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlichen Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf den Linien nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem jeweils anderen Beteiligten die Sicherstellung der in seinem

Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des jeweils anderen Beteiligten.

(5) Mit der Übernahme der Aufgabe ist die Verpflichtung der Vergabestelle verbunden, auf den übernommenen Linienabschnitten eine ausreichende Verkehrsbedienung im Sinne von § 2 sicherzustellen.

(6) Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 f. KommZG.

§ 2

Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Beide Beteiligte treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots. Der Landkreis kann sich in diesen Gesprächen durch die MVV GmbH vertreten lassen. Die Landeshauptstadt kann sich in diesen Gesprächen durch das von ihr betraute bzw. zu betrauende Unternehmen vertreten lassen.

(2) Bei der Gestaltung der Verkehrsbedienung sind die geltenden Planungsgrundsätze zu beachten. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Planungsgrundsätzen für das Gebiet des Landkreises und für das Gebiet der Landeshauptstadt, streben die Partner gemeinsam Lösungen an, welche dem Ziel einer integrierten Verkehrsbedienung am besten gerecht werden.

(3) Das Verkehrsangebot auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jeweils schriftlich dokumentiert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. In der Regel soll die Festlegung den vollständigen Zeitraum eines beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den betroffenen Verkehr erfassen.

(4) Die Vergabestelle informiert den mitbedienten Aufgabenträger vor Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung über deren Inhalte. Sie übermittelt dem mitbedienten Aufgabenträger vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(5) Änderungen des nach Absatz 2 festgelegten Verkehrsangebots erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist. Vor wesentlichen Änderungen informiert die Vergabestelle den mitbedienten Aufgabenträger über die Auswirkungen auf die Kosten.

(6) Die Landeshauptstadt stellt sicher, dass Genehmigungsanträge des von ihr betrauten Unternehmens für

Linien im MVV-Verbundsystem außerhalb der Landeshauptstadt vorher der MVV GmbH zur Kenntnis gegeben werden.

§ 3

Qualitätsstandards

Die Beteiligten sorgen dafür, dass ein von ihnen vergabe-rechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Abs. 1 genannten Linien beauftragtes Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;

2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;

3. die für die Verbundintegration der Verkehre erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmenaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

§ 4

Finanzierung

(1) Soweit der jeweils mitbediente Aufgabenträger ein verkehrliches Interesse an einem Linienverkehr hat, übernimmt er die seinem Gebiet zuzuordnenden Kosten, die der Vergabestelle für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung entstehen. In dem Schriftstück nach § 2 Abs. 3 wird auch dokumentiert, wie die Kostenerstattung nach Satz 1 für den jeweils betroffenen Verkehr berechnet wird. Die Beteiligten weisen einander die angefallenen Kosten nach.

(2) Das verkehrliche Interesse des mitbedienten Aufgabenträgers gemäß Abs. 1 Satz 1 besteht in der Regel, wenn eine gebietsübergreifende Linie auch innerhalb seines Gebiets Erschließungsfunktion hat. Dies ist der Fall für die in § 1 Abs. 1 genannten Linien 55, 160, 188, 189, 193, 199, 220, 221, 259, 265, 267, 268, 294 und 295.

(3) Die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur erfolgt im Gebiet des Landkreises durch die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die gegenseitige Mitbenutzung von bestehender Haltestelleninfrastruktur regeln die Verkehrsunternehmen untereinander nach Maßgabe der im MVV-Regionalbusverkehr üblichen Standards. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt erfolgt die Bereitstellung bzw. Herstellung sowie der Unterhalt der erforderlichen Haltestelleninfrastruktur durch die Stadtwerke München GmbH (SWM). Für die Benutzung der Haltestelleninfrastruktur schließt die SWM mit allen Nutzern Nutzungsverträge ab. Für die Benutzung der Haltestelleninfrastruktur fallen Gebühren an. Für die in § 4 (2) genannten Linien, für die die Landeshauptstadt mitbedienter Aufgabenträger ist, übernimmt die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH die anfallenden Nutzungsgebühren.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gem. Art. 13 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 2 KommZG am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann insgesamt mit einer Frist von drei Jahren zum Auslaufen desjenigen aufgrund dieser Vereinbarung vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags schriftlich gekündigt werden, der zum Zeitpunkt der Kündigung die längste Restlaufzeit hat. Unabhängig davon kann die Vereinbarung im Hinblick auf nur einzelne Linien nach § 1 Abs. 1 mit einer Frist von zwei Jahren zum Auslaufen der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich gekündigt werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen (**Anlage**) sind für deren Geltungszeitraum von den Regelungen der §§ 2 bis 4 ausgenommen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Regelung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Beide Beteiligte beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlage: Auflistung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

München, 5. Februar 2019
Für den Landkreis

Christoph Göbel
Landrat

München, 28. Februar 2019
Für die Landeshauptstadt

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 8. April 2019 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Anlage zur Vereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis München und der Landeshauptstadt München

Auflistung der bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge und Finanzierungsregelungen

Linie	Art der bestehenden Regelung	Laufzeit
55	Verkehrsvertrag	14. Dezember 2019
160	Verkehrsvertrag	12. Dezember 2020
188	Verkehrsvertrag	14. Dezember 2019
189	Verkehrsvertrag	14. Dezember 2019
193	Verkehrsvertrag	12. Dezember 2020
199	Verkehrsvertrag	14. Dezember 2019
220	Mitfinanzierungsvertrag	10. Dezember 2022
221	Mitfinanzierungsvertrag	10. Dezember 2022
267	Mitfinanzierungsvertrag	09. Dezember 2023
268	Mitfinanzierungsvertrag	09. Dezember 2023

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Bau einer Stützmauer zum Zweck der Errichtung einer Zufahrt zum Anwesen Pöttingerstraße 20 im Bahnhofsgelände Tegernsee durch die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH;

Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG;

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung vom 5. April 2019

Aktenzeichen 23.2-3547-T-67

Die Tegernsee-Bahn Betriebsgesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 19.12.2017 für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens soll eine Stützmauer auf ca. 40 Meter Länge entlang des Gleises am Bahnhof Tegernsee errichtet werden. Durch den Bau dieser Stützmauer soll die Herstellung einer Zufahrtsstraße zum Anwesen Pöttingerstraße 20 im Druckbereich des äußeren Gleises (Gleis 13) ermöglicht werden, um anschließend den bisherigen Zugang zum Anwesen Pöttingerstraße 20, der direkt über die Gleisanlage führt und ein hohes Sicherheitsrisiko darstellt, zurückzubauen. Bestandteil der beantragten Maßnahme ist der Bau der Stützmauer samt ihrer statischen Gründungen und Verankerungen und ihrer Entwässerung sowie der weiteren Abgrenzung zwischen dem Gleisbereich und den westlich angrenzenden Grundstücken und der Rückbau der Zuwegung über den Gleisbereich und der an sie anbindenden Treppe.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem gehen bereits bisher in gesetzlich zulässigem Maß Schall-, Erschütterungs-, Abgas- sowie Geruchsemissionen aus. Durch den vorgesehenen Bau der Stützwand ist nicht davon auszugehen, dass die bahntypischen Emissionen sich erheblich erhöhen, da die Zugsbewegungen nach wie vor im gleichen Umfang und an derselben Örtlichkeit stattfinden.

Durch das Vorhaben kommt es insbesondere nicht zu erheblichen Änderungen der Lärmauswirkungen durch den Betrieb der Gleisanlagen. Zwar wird wegen des Vorhabens

eine aus 36 Bäumen bestehende Baumzeile direkt an den Gleisen gefällt, jedoch trägt diese nicht maßgeblich zum Lärmschutz der benachbarten Wohnhäuser bei. Eine durch die Antragstellerin veranlasste Messung der Lärmimmissionen am Bahnkörper, unmittelbar neben der Baumzeile und am Wendehammer Pöttingerstraße hat ergeben, dass es an den drei Punkten keine messbaren Unterschiede gibt. Auch rechnerisch können die Bäume nach den geltenden technischen Regelwerken nicht als Lärmschutz berücksichtigt werden. Es ist also nicht davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben an den benachbarten Anwesen zu einer Verschlechterung der Lärmsituation kommen wird.

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schallimmissionen während der Bauzeit gelten hinsichtlich des Schalls die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sowie in Bezug auf die Erschütterungen die DIN 4150. Diese Vorschriften sind zu beachten und enthalten eine Vielzahl von Regelungen über Emissionswerte und zeitliche Einsatzbeschränkungen einer Reihe von Baumaschinen.

Es kommt durch das Vorhaben auch nicht zu einer Erhöhung der Abgaswerte auf den benachbarten Grundstücken. Auch insofern haben Messungen ergeben, dass die zu fällenden Bäume nicht zu einer Verringerung der Immissionen des Bahnbetriebs auf die benachbarten Grundstücke beitragen.

Die Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft. Auch statische Beeinträchtigungen angrenzender baulicher Anlagen und daraus resultierende Gefahren für Menschen sind, wie die Prüfung der Berechnungen der Antragstellerin durch die Fachbehörden ergeben hat, ausgeschlossen.

Die geplante Fläche umfasst keine Biotope oder Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Bayerischen Naturschutzgesetz. Geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen.

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens ist die Fällung einer im Planungsgebiet bestehenden Baumreihe aus 36 mittelgroßen Bäumen heimischer Arten vorgesehen.

Die Antragstellerin hat für die Artgruppe der Vögel eine Relevanzprüfung aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen vorgelegt. Die im Planungsgebiet bestehenden Bäume, die baubedingt gefällt werden sollen, weisen aufgrund ihres Alters und da sie im Rahmen von Baumpflegearbeiten regelmäßig zurückgeschnitten wurden, kaum wertvolle Gehölzstrukturen auf. Hinweise auf die konkrete Nutzung der Bäume als Brutplatz durch Vogelarten – hier wäre allenfalls eine Nutzung durch nicht geschützte Vogelarten zu erwarten – wurden nicht gefunden. Auch häufige Gehölzbrüter können die Baumreihe aufgrund ihrer geringen Ausdehnung und räumlichen Verflechtung mit höherwertigen Gehölzbeständen in den angrenzenden Privatgärten nicht als ausschließliche Brutreviere nutzen.

Aufgrund der beengten baulichen Verhältnisse ist eine vollständige Ersatzpflanzung für die zu fällenden Bäume nicht vorgesehen. Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen Maßnahmenplan zur landschaftspflegerischen Begleitplanung beigelegt, in dem eine Pflanzung einer mesophilen Hecke, bestehend aus wärmeliebenden Sträuchern und einem Kleinbaum der Gattung Mehlbeere vorgesehen ist. Außerdem hat die Antragstellerin im Rahmen des Verfahrens verbindlich zugesagt, die Spritzbetonwand zwischen den Bohrpfählen mit immergrünen Rankpflanzen zu begrünen.

Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau der Stützmauer und der zu ihrer Stützung notwendigen Bodenplatte wird eine Bodenmehrversiegelung von rund 100 m² hervorgerufen. Mit dem Vorkommen von natürlichen oder naturnahen Böden ist im Eingriffsbereich allerdings nicht zu rechnen. Die Stützmauer wird in einem Bereich errichtet, in dem bereits Eingriffe von beiden Seiten in Form von Gleisunterbau, Befestigung und Verbau vorliegen. Grundwasser wird nicht freigelegt. Die Bodenversiegelung führt wegen der geringen Flächengröße zu keiner Veränderung in der Grundwasserneubildung.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Fläche, Boden und Grundwasser sind somit nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Dem Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Die Fällung der Bäume unter ausgleichender Vornahme von Ersatzpflanzungen hat auf die allgemeine Luftqualität der Umgebung keinen nennenswerten Einfluss.

Der Planungsraum ist nach Osten durch die enge Bindung an die benachbarten Bahnanlagen und nach Westen durch ein Wohngebiet mit Ein- und Mehrfamilienhäusern mit großen Gärten mit altem Baumbestand landschaftlich geprägt. Durch die Errichtung der Stützmauer, die zum Teil sichtbar sein wird, und die Fällung der 36 Bäume im Planungsbereich ergeben sich Änderungen im Landschaftsbild. Die Stützmauer fügt sich jedoch insbesondere durch die geplante Begrünung der Spritzbetonwände zwischen den Bohrpfählen und die im unmittelbaren Umgriff vorgesehenen Ersatzpflanzungen in die Umgebung ein. Die Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft im Sinne des Landschaftsbildes wird daher im Ergebnis nicht als erheblich eingestuft.

Auch auf das Ortsbild des Touristenortes Tegernsee wirkt das Bauwerk der Stützmauer nicht störend oder beeinträchtigend.

Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern, die sich im Planfeststellungsbereich oder in der unmittelbaren Umgebung des Projekts befinden, sind nicht ersichtlich. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 5. April 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG);
B 304 Traunstein - Freilassing
Ausbau westlich Straß mit Erneuerung der Eisenbahn-
überführung und Verbesserung der Linienführung
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7, 5 Abs.
2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 8. April 2019
Aktenzeichen 32-4354.32_02-16-5**

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat mit Schreiben vom 05.03.2019 Unterlagen für den Ausbau der Bundesstraße 304 westlich Straß mit Erneuerung der Eisenbahnüberführung und Verbesserung der Linienführung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und Antrag auf Feststellung zur Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Die Bundesstraße 304 führt von der Landeshauptstadt München über das Mittelzentrum Wasserburg a. Inn und dem Oberzentrum Traunstein bis zur Bundesgrenze nach Österreich. Die Ausbaulänge der B 304 beträgt 1,195 km. Das bestehende Brückenwerk aus dem Jahr 1905 bzw. 1928 befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und muss erneuert werden. Die Bahnanlagen werden mit einem neuen Brückenwerk überführt. Dieses wird in Parallellage ca. 25 m südöstlich der bestehenden Eisenbahnüberführung erstellt. Die B 304 wird westlich und östlich der neuen Eisenbahnüberführung mit verbesserter Linienführung an den Bestand angepasst. Die bestehende Eisenbahnüberführung und die nicht mehr benötigten Teile der Bundesstraße werden rückgebaut.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Bauvorhaben beinhaltet einen bestandsorientierten Ausbau ohne umfangreiche Beanspruchung von Flächen außerhalb des bestehenden Straßenkörpers. Die Eingriffe in straßennahe Strukturen werden naturschutzfachlich kompensiert, der neue Straßenkörper wird durch Gestaltungsmaßnahmen wieder in die Landschaft eingebunden, wobei artenschutzrechtliche Belange hinreichend berücksichtigt werden.

Der bestandsorientierte Ausbau ist die umweltverträglichste Lösung, um den Zielen der Straßenplanung gerecht zu werden. Standortalternativen oder technische Alternativen, die aus Sicht der Umweltschutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG umweltverträglicher wären, sind unter Berücksichtigung der Planungsziele nicht vorhanden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2611 eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 8. April 2019
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 16. Mai 2019, 11:00 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im Besprechungsraum Zimmer 3009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

- TOP 1 Fortschreibung des Regionalplans der Region Landshut (13);
Neuaufstellung des Kapitels B III Soziales, Gesundheit, Bildung und Kultur
– Anhörungsverfahren –
- TOP 2 Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung (im Bereich der Stadt Eichstätt) und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets (im Bereich der Gemeinde Adelschlag)
- TOP 3 Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken 1919, 1919/4, 1919/5, 1920, 1920/2, 1920/3, 1920/4, 1920/5, 1920/6, 1921/1 (Teilfl.) und 1924/3 (Teilfl.) der Gemarkung Zell; Stadt Neuburg durch die Fa. Rathei Kieswerke
- TOP 4 Haushalt
- TOP 5 Fortschreibung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);
Neugliederung, redaktionelle Anpassung an das neue LEP
– Sachstand Umweltbericht –
– Beschlussfassung Entwurf, Anhörung –
- TOP 6 Fortschreibung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);
Kapitel Raumstruktur
– Sachstandsbericht Dr. Wagner –
- TOP 7 Fortschreibung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);
Kapitel Wirtschaft – Bodenschätze
– Sachstandsbericht Dr. Wagner –
– Beschlussfassung über das weitere Vorgehen –

TOP 8 Verschiedenes

Lenting, 11. April 2019
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp
Landrat und Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 2. Mai 2019, 09:30 Uhr, findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal im Landratsamt Bad Tölz, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 26.11.2018
3. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 und Entlastung
– Beschluss –
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
– Beratung und Beschluss –
5. Fortschreibung des Regionalplans
Kap. Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung und Zentrale Orte“
– Vorstellung und Diskussion des Entwurfes und Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens –

Kap. Teil B IX „Verkehrs- und Nachrichtenwesen“
– Vorstellung und Diskussion des Vorentwurfs und Beschluss –

Kap. Teil B II „Siedlungswesen“
– Vorstellung und Diskussion von Eckpunkten und Beschluss –
6. Sonstiges

Bad Tölz, 11. April 2019
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier
Landrat, Verbandsvorsitzender